

ravensbergische Exklaven vom lippischen Territorium umschlossen wurden und nicht zum lippischen Landschatz veranlagt wurden.¹⁴

Es stellt sich noch die Frage, wer für die Veranlagung und Erhebung zuständig war. Auf eine Vermessung und Bodenschätzung konnte man zu dieser Zeit noch nicht zurückgreifen. Gefragt war also eine Person, die das erforderliche Vertrauen und Ansehen besaß und auch des Schreibens kundig war. Im ländlichen Bereich boten sich die Pfarrer an, die bei der Registrierung in der Regel auch in Anspruch genommen wurden. Zusammen mit dem landesherrlichen Vogt waren sie für die Veranlagung zuständig, bei der die Größe des Grundbesitzes und die Leistungsfähigkeit nach Billigkeit und Recht (*ex aequo et bono*) bewertet wurde. Den Ausschlag gab in Zweifelsfällen offenbar der Vogt. Auch im 16. Jahrhundert ist es zunächst bei diesem Verfahren geblieben.¹⁵ Pfarrer und Vögte werden in den Heberegistern des 15. Jahrhunderts bei der Einziehung der Gelder sowie in den Ausgaberegistern als Beteiligte genannt. Bei dieser Zweigleisigkeit verwundert es nicht, daß die Verzeichnisse wiederholt durch Nachträge und Korrekturen verändert werden mußten. Gründe dafür waren nicht nur eventuell umstrittene Rechtsverhältnisse, sondern auch die Zahlungsunfähigkeit der Steuerpflichtigen, oft als Folge von Kriegezerstörungen oder Seuchen. Für das 15. Jahrhundert lassen sich nicht nur zahlreiche größere und kleinere Fehden in Lippe nachweisen, es ist auch damit zu rechnen, daß nach dem ersten Ausbruch von 1347 die Pest das Land im 15. Jahrhundert ebenfalls wiederholt heimgesucht hat.¹⁶

3. Die ältesten lippischen Landschatzregister

a) Zuordnung und Datierung der Schatzregister bis 1507

Für den Zeitraum von 1467 bis 1507 sind lediglich vier das Land umfassende Register mit den Namen zahlungspflichtiger Höfe überliefert, bei denen es sich um Landschatzregister handeln könnte. Ausdrücklich so bezeichnet ist nur das jüngste Register von 1507, das mit folgendem Vermerk eingeleitet wird: „Anno domini XV^c septimo, am donnerstage na Egidii dusse nagescrevene lantschat gesatiget etc.“ Am Donnerstag, den 2. September 1507, wurde also der Landschatz festgesetzt. Aus dieser Bemerkung geht nicht nur hervor, wann die Erhebung beschlossen worden ist, sondern auch daß es sich bei der Veranlagung um Landschatz handelt.

Bei dem ältesten Register findet sich wenigstens ein Hinweis auf das Jahr der Veranlagung. Erwähnt wird es allerdings erst nach der ersten Amts- und Ortsangabe, und zwar wie folgt: „Dat ampt tho Horne. Dat erste to Meinberge. Item anno etc. LX septimo“. Da es nicht ungewöhnlich ist, daß bei Datierungen im 15. Jahrhundert die Jahrhundertzahlen ausgelassen werden, ergäbe sich die Jahreszahl 1467. Eine Erklärung dafür, daß vor der Jahreszahl das Amt und der Ort genannt werden, könnte sein, daß die Auflistung schon einer früheren Erhebung gedient hat und das Jahr nachgetragen worden ist. Ein nicht

¹⁴ Vgl. Das Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556, Bd. 1, bearb. von Franz Herberhold, Münster 1960, S. 45 u. 46 (Nrn. 204–213). Diese Höfe wurden 1787 gegen lippische Höfe im Ravensbergischen ausgetauscht. Sie sind nach den Salbüchern zu Beginn des 17. Jahrhunderts dem lippischen Grafen die Wolfsjagd und Landfolge schuldig, wurden aber nicht zum Landschatz herangezogen, vgl. Salbücher der Grafschaft Lippe von 1614 bis etwa 1620, bearb. von Herbert Stöwer und Fritz Verdenhalven, Münster 1969, Nrn. 1022, 1026–1029, 1051 u. 1052.

¹⁵ StA Detmold D 71 Nr. 7, S. 12.

¹⁶ Willy Gerking, Die Wüstungen des Kreises Lippe, Münster 1995, insb. S. 68–70.

sicher lesbarer Text („per LXV“) darüber scheint auf das Jahr 1465 hinzuweisen, desgleichen könnten Seitenadditionen des Registers, die Nachträge unberücksichtigt lassen, auf eine Verwendung des Registers vor 1467 deuten. Doch ist die Frage nicht sicher zu beantworten. Daß bei einer Erhebung auf Rückstände von früheren Erhebungen zurückgegriffen wurde, dürfte kein Ausnahmefall gewesen sein. Im Landschatzregister von 1507 wird unter XV.7 „Huxholl“ ausdrücklich darauf verwiesen. Für das Herzogtum Westfalen ist ebenfalls belegt, daß ein Register Grundlage war für zwei Landsteuern, und zwar für 1565 und 1567. Die Landstände hatten diese Steuer bereits 1563 bewilligt.¹⁷ Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang noch auf eine Urkunde vom 13. Juli 1461, nach der Bernhard VII. und sein Bruder Simon den Städten Horn, Detmold und Blomberg 108 Florin schulden, die sie nebst Zinsen aus der zu dieser Zeit zugelassenen Schatzung zurückerhalten sollen. Es mag sich auch hier um einen Landschatz handeln, für den ein entsprechend datiertes Register jedoch nicht überliefert ist.¹⁸

Bei dem zweitältesten Register fehlt der Hinweis, wann die Veranlagung erfolgt ist. Insbesondere aus dem angefügten und hinzugehörigen Ausgaberegister, das als Anhang III abgedruckt worden ist, ergeben sich die Jahre 1488 und 1489. Dort werden zu Beginn des Ausgaberegisters die erhobenen Einnahmen als „schatgeld“ (Schatzgeld) bezeichnet. Mithin handelt es sich bei dem Einnahmeregister um ein Steuerregister von 1488. Bei den Steuerbeträgen ergibt sich eine relative Übereinstimmung mit den anderen Schatzregistern, auch mit dem Landschatzregister von 1507. Als Besonderheit fällt jedoch auf, daß die Anzahl der Hofnamen vergleichsweise gering ist, sodaß man im Verhältnis zu den Registern von 1467 und 1497 den Eindruck hat, das Verzeichnis müßte unvollständig sein. Teilweise befinden sich rechts und links von den Hofnamen *dedit*-Vermerke. Wenn es von der Norm abwich, ist vermerkt, wer den Geldbetrag erhalten hat. Die Vermerke zeigen eindeutig, daß hier eine Hebungsliste vorliegt. Ob die Liste zugleich der Veranlagung gedient hat, muß zunächst offen bleiben, da die Grenzen fließend sind. Denkbar wäre, daß in diesem Falle nur die Namen säumiger Zahler in die Hebungsliste übertragen worden sind. Sie wäre dann nur ein Verzeichnis der Restanten. In einem solchen Falle wäre die im Verhältnis zu den anderen Registern geringe Zahl von Hofnamen zu erklären. Das scheint hier jedoch nicht zuzutreffen. Wahrscheinlicher ist, daß offensichtlich zahlungsunfähige Hofbesitzer nicht zum Soll gestellt worden sind und daher in den Listen fehlen. Das würde dann bedeuten, daß 1488 eine große Zahl von Höfen die Steuer nicht bezahlen konnte.

Das nächstälteste Register ist ebenfalls nicht datiert. Es ist daher zunächst irrtümlich dem Jahr 1486 zugeordnet worden. Die Hofnamen zeigen aber, daß es jünger sein muß als das Register von 1488. Außerdem ergibt sich aus Seitenadditionen, daß ein Gulden mit 48 Schillingen gerechnet wurde. Diese Relation trifft aber nur in der Zeit zwischen 1496 und 1499 zu. Zieht man das hinzugehörige Ausgaberegister zur Datierung heran, nach dem der Tag *Clementis* in dem betreffenden Jahr auf einen Donnerstag fiel, so bleibt in dem genannten Zeitraum nur das Jahr 1497 übrig (vgl. Anhang V).¹⁹

Ein weiteres Ausgaberegister, abgedruckt im Anhang IV, ist ein Beispiel dafür, daß nicht alle Schatzregister erhalten geblieben sind. Nach den Tagesbezeichnungen war in dem Jahr der Registerführung der Tag *Galli confessoris* (16. Oktober) ein Donnerstag, der

¹⁷ Die Schatzungsregister des 16. Jahrhunderts für das Herzogtum Westfalen, Teil 1, Die Register von 1536 und 1565, bearbeitet von Frenn Wiethoff, Reinhard Oberschelp und Helmut Richter, Münster 1971, S. IX.

¹⁸ Lipp. Reg. Nr. 2247.

¹⁹ Herbert Stöwer, Neue Datierung eines Landschatzregisters des 15. Jahrhunderts, in: Lipp. Mitt. 46, 1977, S. 96-98.

Cecilientag (22. November) ein Sonnabend. Das trifft in dem in Betracht kommenden Zeitraum nur für die Jahre 1477, 1483, 1488 und 1494 zu. Eine weitere Eintragung bestimmt den Wert des Gulden mit 46 Schillingen. Nach der lippischen Münzordnung vom 10. März 1504 galt diese Relation zwischen 1493 und 1496.²⁰ Da in dieser Zeit die obengenannten Tagesbezeichnungen nur für 1494 korrekt sind, ist das Ausgaberegister 1494 angelegt worden. 1494 mußte demnach auch ein Schatz erhoben worden sein. Das hinzugehörige Einnahmeregister (Höfeverzeichnis) konnte jedoch bisher nicht ermittelt werden, scheint also verlorengegangen zu sein.

Bei den genannten Schatzregistern von 1467, 1488, 1497 und 1507 ist noch zu prüfen, ob es sich um die gleiche Steuer handelt, die im Register von 1507 mit Landschatz bezeichnet wird. Dieser Begriff taucht in den anderen Registern nicht auf. Die vorkommende Bezeichnung Schatz ist zu allgemein, und es kann wegen der bereits erwähnten, verschiedenen mit Schatz bezeichneten Steuerarten nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß es sich um Landschatz handelt. Als Kriterium kann nur das Verhältnis der Abgaben zu den entsprechenden Beträgen des Landschatzes von 1507 angesehen werden. Dabei sind dort Abweichungen möglich, wo Neufestsetzungen erfolgt sind, z.B. weil sich die Leistungsfähigkeit der Höfe verändert hat. Gerade im fehdereichen 15. Jahrhundert ist mit solchen Änderungen häufiger zu rechnen. Der Vergleich der Register bestätigt diese Annahme. Dennoch ergeben sich für die einzelnen Höfe relative Übereinstimmungen, die den Schluß zulassen, daß es sich bei den genannten Jahren um Landschatzregister handelt. Bei dem Vergleich ist zu berücksichtigen, daß 1497 grundsätzlich der halbe Steuerbetrag erhoben worden ist, während 1467 teilweise die Steuer vielleicht wegen schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse – als Folge von Kriegszerstörungen oder aus anderen Gründen – etwa bis zur Hälfte herabgesetzt worden ist.

Zu erwähnen ist noch, daß insbesondere die Ausgaberegister zeigen, daß das Rechnungsjahr jeweils stets auf das folgende Jahr übergreift. Da die Vereinnahmung des Schatzes immer vorausgegangen ist, sind die Landschatzregister selbst – anders als die Ausgaberegister – nur mit dem ersten Jahr bezeichnet worden.

Ein Anhaltspunkt für eine genaue Datierung des in Anhang II abgedruckten Bruchstücks eines Registers konnte – wie bereits ausgeführt – bisher nicht gefunden werden. Besser kann die Frage beantwortet werden, ob es sich bei den genannten Beträgen um Landschatzeinnahmen handelt. Übereinstimmungen insbesondere mit den Landschatzregistern ab 1488 sprechen dafür, daß es sich um ein Bruchstück oder eine Vorlage zu einem Landschatzregister, und zwar vom ausgehenden 15. Jahrhundert handelt. Das Register ist, wie aus den *dedit*-Vermerken hervorgeht, als Hebeliste verwendet worden.

Gleiches ergibt sich aus den Zahlungsvermerken des ältesten Registers aus dem 14. Jahrhundert, dessen Text im Anhang I wiedergegeben ist. Hier bleiben größere Zweifel, ob es sich bei dem Register der Kirchspiele Detmold, Heiligenkirchen, Meinberg und Cappel wirklich um ein Landschatzregister handelt. Entsprechend bezeichnet ist das Register nicht. Erich Kittel hat bereits in der Einleitung zu einer früheren Textveröffentlichung darauf hingewiesen, daß eine Verbindung zu den Landschatzregistern des 15. Jahrhunderts nicht hergestellt werden kann.²¹ Das mag daran liegen, daß eine große zeitliche Lücke bis 1467 klafft. Es sind aber auch die Namen und die

²⁰ Werner Böke, *Silbervaluta der Goldgulden und Reichstaler in Lippe 1370 bis Ende des 18. Jahrhunderts*, Detmold 1973 (Manusk.), StA Detmold D 71 Nr. 661, S. 8.

²¹ Das älteste lippische Schatzregister aus dem Ende des 14. Jahrhunderts für die Kirchspiele Detmold, Heiligenkirchen, Meinberg und Cappel, hg. von Karl Sundergeld, mit einer Einleitung versehen von Erich Kittel, in: *Lipp. Mitt.* 23, 1954, S. 38-51, hier S. 41.

Steuersätze sehr unterschiedlich und differenziert. Selbst dort, wo Hofnamen übereinstimmen, sind die Relationen stark verschoben. Unsicher machen auch einige Hinweise auf Kühe und Schafe u.a. „van Lemego“ unter Schönhagen, Kleinenmarpe, Obernhäusen und Mosebeck. Für die Datierung des Registers ist noch von Interesse die Feststellung von Mark Mersiowsky, der erkannt hat, daß der Schreiber des Registers identisch ist mit dem Schreiber der Abrechnung von 1390, die der Vogt Henrich Woltering für den Edelherren Simon III. zur Lippe auf dem Hause Detmold vorgelegt hat.²² Zunächst muß jedoch offenbleiben, um welche Abgabe es sich handelt. Daß es sich um eine allgemeine Steuer für das gesamte Herrschaftsgebiet handeln könnte, für die hier nur ein Teilregister vorliegt, ist nicht erkennbar. Die Datierung des Registers um 1390 wird auch durch das Wasserzeichen bestätigt, das in die Zeit zwischen 1389 und 1393 verweist.

b) Zweck und Ergebnis der Schatzungen

Welchem Zweck die Steuereinnahmen aus dem Landschatz im allgemeinen gedient haben, wurde bereits erwähnt. Konkrete Hinweise zu den einzelnen Schatzungen wären in erster Linie von den überlieferten Ausgaberegistern zu erwarten. Diese aber erschöpfen sich gewöhnlich darin, denjenigen zu nennen, der den Landschatz eingenommen und die Rechnung geführt hat sowie denjenigen, der das Geld bekommen hat, entweder um es weiterzugeben oder selbst zu verausgaben. Mit der Vereinnahmung war, wie bereits ausgeführt, in der Regel ein Geistlicher betraut. Empfänger des Geldes waren der Landesherr oder die von ihm beauftragten oder benannten Personen verschiedenen Standes. Häufig wird der Grund für die Ausgabe nicht ausdrücklich genannt. Manchmal läßt er sich aus einer Berufsangabe erschließen. Soweit konkrete Angaben über den Verwendungszweck der Steuereinnahmen in den veröffentlichten Ausgaberechnungen fehlen, ist man auf Vermutungen angewiesen, die aus der allgemeinen Zweckbestimmung abzuleiten wären.²³ Für die Register von 1467 bis 1507 wird der Ausbau der Burg zur Einrichtung einer ständigen Residenz in Detmold eine besondere Rolle gespielt haben.

Hans Kiewning schätzt die Gesamteinnahme aus dem Landschatz des Landes pro Erhebung im Durchschnitt auf 2000 bis 2100 Gulden.²⁴ Bei den hier abgedruckten Registern trifft das nur für 1507 zu. Das betreffende Landschatzregister schließt mit über 2000 Gulden ab. Der Gesamtbetrag der Einnahmen wird zwar, wie es die Regel ist, auch hier nicht genannt. Er mußte durch Addition ermittelt werden. Ausnahmsweise nennt ein etwa zeitgleicher Abschlußvermerk für das Register von 1467 eine Einnahme von etwa 1850 Gulden. Durch Addition der Zwischensummen hat sich bei den Registern von 1488 und 1497 mit ca. 900 Gulden etwa der halbe Endbetrag des Jahres 1467 ergeben. Einnahme- und Ausgabeendbeträge sind dabei allerdings nicht völlig deckungsgleich. Das Ausgaberegister von 1494, zu dem das Einnahmeregister fehlt, erwähnt am Schluß eine schwer entzifferbare Endsumme von ca. 1850 Gulden, was wiederum mit der Einnahme von 1467 in etwa übereinstimmt. Das spricht dafür, daß das Register Ausgaben von einem ganzen Landschatz im Jahre 1494 verzeichnet.

²² Mark Mersiowsky, Die Anfänge der Rechnungslegung in der Herrschaft Lippe (unveröffentlichte Magisterarbeit), Münster 1988, S. 138, 197; ders., Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnungen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium, Stuttgart 2000 (= Residenzenforschung Bd. 9).

²³ Vgl. auch Anm. 8.

²⁴ Hans Kiewning, wie Anm. 4, S. 134; Lipp. Reg. Nr. 3105a.